



§124b

EIN „NOTFALL“ IM WAHRSTEN SINNE DES WORTES

Man erinnert sich: Im Sommer 2009 wurde das Universitätsgesetz 2002 grundlegend reformiert, nicht aber in einer Art und Weise, die einer großen Reform würdig ist.

Text: **Andreas Kainer**,
Vorsitzender der HTU

Über die Details und Schlapereien beim Reformprozess soll hier aber nicht die Rede sein, viel eher geht es in diesem Artikel um einen konkreten Paragraphen, welcher in letzter Minute noch ins Gesetz hineingedoktrert wurde. Die Rede ist von Paragraph 124b Abs.6, welcher die Möglichkeit vorsieht, für Studien, für die keine Zugangsbeschränkungen im Universitätsgesetz vorgesehen sind, in „Notlagen“ trotzdem Zugangsbeschränkungen einzuführen. Soweit so gut.

Warum das Ganze?

Vor der Antwort auf diese Frage sei hier kurz erwähnt, dass vorerst noch nicht über die Sinnhaftigkeit von Zugangsbeschränkungen eingegangen wird. Warum also? Eine gute Frage, denn eigentlich existiert ja bereits in jenem Paragraphen 124b eine Regelung, welche Zugangsbeschränkungen für überlaufene Studien vorsieht. Doch dort werden die Studien explizit aufgeführt, die grundsätzlich beschränkt werden dürfen. Nun sind Studienrichtungen nicht von heute auf morgen auf einmal überlaufen. Sprich

es war schon im Sommer absehbar, welche Studien Schwierigkeiten haben werden, den Ansturm an jungen Leuten im Herbst zu bewältigen. Also hätte man doch einfach in §124b Abs.1 die Liste der grundsätzlich beschränkbaren Studien erweitern können und potentielle „Härtefälle“ in diesen Kreis aufnehmen können. Aber hier kommt nun die Politik ins Spiel: Die SPÖ war grundsätzlich gegen neue Zugangsbeschränkungen und somit strikt gegen die Erweiterung von §134b Abs.1. Also musste die ÖVP einen Weg finden, um die von ihr offenbar geliebten Zugangsbeschränkungen durch ein Hintertürchen doch ausweiten zu können. Für so etwas benötigt man in der Regel einen Sündenbock, und man wurde auch in diesem Fall fündig: Deutsche Numerus-Clausus Flüchtlinge, welche die österreichischen Universitäten überlaufen. Dass der Anteil der deutschen Studierenden weit unter 10% liegt und auch durch die Doppelmaturajahrgänge nicht nennenswert steigen wird, ist eine andere Geschichte. Und da es nicht vorhersehbar ist, wo die Deutschen in welchen Studienrichtungen „einfallen“ werden, musste man eine allgemeine Regelung schaffen, welche in §124b Abs.6 umgesetzt wurde. Dazu konnte die SPÖ auch nicht Nein sagen und daher kommt das ganze Schlamassel, welches uns im weiteren Verlauf des Artikels nun beschäftigen wird.

Und was heißt das nun genau?

Genau sagt §124b Abs.6 folgendes: „Die Bundesregierung kann auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers

in einem Studium, das von einem am 1. Oktober 2009 bestehenden deutschen Numerus-Clausus-Studium betroffen ist, auf Antrag aller Universitäten, an denen das betreffende Studium angeboten wird, durch Verordnung eine Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festsetzen und die Rektorate ermächtigen, ein qualitatives Aufnahmeverfahren festzulegen, wenn durch die erhöhte Nachfrage ausländischer Staatsangehöriger die Studienbedingungen in diesen Studien unverträglich sind. Vor dem Antrag des Rektorates der jeweiligen Universität ist dem Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Mindestzahl an Studienplätzen darf die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der drei Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten.“ Alles klar, oder etwa nicht?

Bitte wie?

Ok, das Zitat war jetzt nicht wirklich erhellend, daher ein Überblick dessen, was §124b Abs.6 aussagt und tatsächlich bewirkt. Dieser Absatz sieht vor, dass Studien, die unter einem Ansturm ausländischer Studierender leiden, und für die es eine Numerus-Clausus Beschränkung in Deutschland gibt, grundsätzlich beschränkbar sind, aber nur für ein Jahr. Danach muss erneut geprüft werden, ob das Studium nach wie vor von ausländischen Studierenden überlaufen wird. Dazu muss nachgewiesen werden, dass in den letzten Jahren sich zwei Kennzahlen deutlich nach oben bewegt haben: Die Anzahl der Erstsemestrigen im Studium und der Anteil ausländischer

Studierender. Den Antrag auf Zugangsbeschränkungen muss einerseits das Rektorat der Universität stellen und andererseits müssen alle österreichischen Universitäten, die das Studium anbieten, einen Antrag auf Zugangsbeschränkungen gemäß §124b Abs.6 stellen. Und zusätzlich müssen zumindest so viele Plätze für Erstsemestrige angeboten werden, wie es StudienanfängerInnen in den letzten drei Jahren im Durchschnitt gab.

Und wo liegt nun das Problem?

Zu den beiden Kennzahlen: Beide eigentlich recht einfach zu ermitteln, glaubt man. Ganz so einfach ist die Sache aber nicht, denn wer legt einerseits fest, wie groß der Zuwachs sein muss, damit das Studium A an der Universität B als überlaufen einzustufen ist? Und welche Kapazitäten hat die Universität B im Studium A eigentlich? Und wer ist alles als Erstsemestriger zu sehen? All jene, die im ersten Semester das Studium A inskribiert haben? Nicht wirklich, denn es kann ja durchaus sein, dass man von einem fachverwandten Studium C in das Studium A wechselt oder dass man das Studium A vorher an der Universität D besucht hat, es nun an der Universität B fortsetzt. In beiden Fällen gilt man als Erstsemestriger, obwohl man nicht im ersten Semester des Studiums einsteigt. Und auch Studierende, die das Studium nebenbei betreiben oder einen Nebenjob haben, werden nicht so viele Kapazitäten in der Lehre binden wie jene Studierende, die nur ein einziges Studium betreiben, ohne nebenher zu arbeiten. Das alles scheint in keiner administrativen Datenbank einer Universität auf, die Auswirkungen auf die Lehre sind aber real. Und auch bei den ausländischen Studierenden kommt ein Faktor hinzu: Austauschstudierende waren in der Regel noch nie an der betreffenden Universität zuvor inskribiert, also zählen sie in der Statistik auch als Erstsemestrige, obwohl jedeR weiß, dass man nicht im ersten Studienjahr einen Auslandsaufenthalt mit ein bis zwei Semester Studiendauer plant. Auch diese Zahlen sind bei weitem nicht so leicht zu eruieren, wie man glaubt.

Und noch mehr Probleme...

Aber das war noch nicht alles: Es gibt noch mehr Unklarheiten: In Deutsch-

land ist das Universitätsrecht Ländersache, sprich in jedem der 16 Bundesländer gibt es eigene gesetzliche Regelungen, auch im Bereich des Zugangs zu den Studien. Also wann ist ein Studium vom Numerus Clausus in Deutschland betroffen? Wenn im Zwergbundesland Bremen dieser für das Studium A gilt und sonst nirgendwo? Oder müssen es schon mehr Bundesländer sein oder gar alle? Und noch ein Problem gibt es diesbezüglich: Das Studium A mag in Deutschland E heißen, obwohl es einen sehr ähnlichen Inhalt wie das Studium A hat oder zwar A heißen, aber inhaltlich nur sehr wenig mit der Studium A in Österreich gemeinsam haben. Dann noch zu der Sache, dass alle Universitäten in Österreich, die das Studium A anbieten, unabhängig voneinander einen Antrag stellen müssen. Auch hier stellt sich die Frage, wie „gleich“ die Studien an den Universitäten sein müssen, das ist aber nicht das Hauptproblem: Das Studium A wird an zwei Universitäten angeboten, und zwar an Universität B und D. Nun kämpft B mit massiven Engpässen mit der Lehre und erfüllt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Zugangsbeschränkungen gemäß §124b Abs.6, aber D hat noch freie Kapazitäten, weil der Standort von D weniger attraktiv für ausländische Studierende ist. Somit erfüllen nicht alle Universitäten die gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Antrag von D fände in §124b Abs.6 keine Deckung. Somit ist der Paragraph nicht anwendbar.

Gut, und wie schaut die Realität nun aus?

Man glaub es kaum, wie nahe die realen Ereignisse den Beispielen und potentiellen Problemen nahe kommen: Es gab insgesamt für drei Studien Anträge gemäß des „Notfallparagraphen“ 124b Abs.6, und zwar für Kommunikationswissenschaften (Publizistik), für Wirtschaftswissenschaften (BWL) und für Architektur. Der Antrag für Kommunikationswissenschaften war noch der Antrag, welcher rein rechtlich noch am saubersten gestellt wurde. Alle Uni-

versitäten stellten diesen und auf alle konnten mehr oder weniger glaubhaft nachweisen, dass die eine Vielzahl an ausländischen Studierenden haben und die Kapazitäten de facto erschöpft sind. Der Antrag für Wirtschaftswissenschaften war hingegen hinfällig, da nur die WU Wien den Antrag auf Zugangsbeschränkungen für das Studium gestellt hatte, aber Wirtschaftswissenschaften

> DIE TU WIEN LEIDET LAUT EIGENEN ANGABEN AN EINEN MASSIVEN ANSTURM, DIE UNIVERSITÄT INNSBRUCK SCHON WENIGER UND DIE TU GRAZ HATTE IN DEN LETZTEN JAHREN ÜBERHAUPT KEINEN ANSTIEG DER ERSTSEMSTRIGEN ZU VERZEICHNEN, WENN MAN DIE STUDIERENDEN AUS DER RECHNUNG NIMMT, DIE EIN AUSLANDSSEMESTER ABSOLVIEREN. <

an einer Vielzahl österreichischer Universitäten angeboten wird. Und auch stellt sich die Frage, wie groß die Probleme für die WU Wien sind, den Ansturm zu bewältigen. Für das Studium Architektur haben zwar alle drei Universitäten, die Architektur anbieten, einen Antrag gestellt, aber hier kommen nun massive Zweifel am Ansturm der ausländischen Studierenden und der Studierenden insgesamt auf: Die TU Wien leidet laut eigenen Angaben an einen massiven Ansturm, die Universität Innsbruck schon weniger und die TU Graz hatte in den letzten Jahren überhaupt keinen Anstieg der Erstsemestrigen zu verzeichnen, wenn man die Studierenden aus der Rechnung nimmt, die ein Auslandssemester absolvieren. Also drei Fälle, die eine Vielzahl der Probleme, die zuvor angesprochen wurden, zu Tage fördern.

Die Architektur im Detail

Wenden wir uns gegen Ende noch dem Studium zu, welches die TU Graz direkt betrifft, nämlich die Architektur: Die TU Wien war schon im Herbst vorangesprescht und hatte stets betont, wie sehr doch das Architekturstudium überlaufen sei und dann auch sehr bald den Antrag gemäß §124b Abs.6 gestellt. Dass auch dort massiv die Zahlen der Erstsemestrigen „geschönt“ (um nicht bewusst „gefälscht“ sagen zu müssen) wurden, sei nur am Rande erwähnt.

>> Fortsetzung auf Seite 8

>> Fortsetzung von Seite 7

Nun kam etwas ins Spiel, das man öffentlich nie gerne zugibt: Die TU Graz und die Universität Innsbruck standen unter Druck, und zwar unter jenem der TU Wien, dass man doch bitte auch einen Antrag stellen möge. In Innsbruck geschah das auch recht bald, an der TU Graz ließ sich das Rektorat deutlich mehr Zeit, da man wohl selbst nie wirklich der Meinung war, dass man im Bereich Architektur überlaufen sei. Schlussendlich gab es einmal einen Vorentwurf des Antrags, der auf sehr eigenartigen Zahlen stand.

In der nächsten Senatssitzung wurden diese Zahlen auch seitens der HTU gründlich auseinandergenommen und glaubhaft in Frage gestellt, so glaubhaft, dass man sich darauf einigte, die Zahlen noch einmal grundlegend zu prüfen, bevor man den Antrag endgültig stellt. Diese Prüfung ergab dann auch ein ziemlich klares Bild: In allen wirklich aussagekräftigen Kennzahlen spiegelte sich wieder, dass die Anzahl der Erstsemestrigen im Architekturstudium an der TU Graz über die letzten fünf Jahre mehr oder weniger konstant ist. Also keine Rede von einem Anstieg. Schlussendlich wurde aber doch ein Antrag des Rektorats gestellt, es war auch recht

offen zu vernehmen, dass man einfach nicht der TU Wien in den Rücken fallen könne.

Und wie schaut es nun mit der Architektur aus?

Nun, kurz nach dem Antrag lag auch schon der Entwurf zur Verordnung auf der HTU, welcher auch die Architektur an der TU Graz beinhaltet. Also wollte das Wissenschaftsministerium wohl mit aller Gewalt alle Universitäten, die sich die „Mühe“ machten, einen Antrag zu stellen, belohnen. Seitens der HTU Graz gab es eine sehr deftige Stellungnahme zu dieser Verordnung, dass die geplanten Zugangsbeschränkungen im Architekturstudium absolut unhaltbar sind. Auch wurde intensiv bei den anderen Ministerien lobbyiert, dass man sich doch bitte alle Anträge, und den der TU Graz noch einmal ganz genau durchsehen möge, bevor der Minister rat grünes Licht für den Verordnungsentwurf gibt.

Die Hoffnungen, noch einmal die Beschränkungen abzuwenden (selbst im Rektorat war man der Meinung, dass die Architektur schlussendlich nicht zugangsbeschränkt werden würde), waren zwar vorhanden, sicher war man sich aber auch nicht. Aber Ende April

wurden alle Anträge gemäß §124b Abs.6 mit der Ausnahme der Kommunikationswissenschaften abgelehnt.

Happy end?

Nicht wirklich, denn mit der Schaffung von §124b Abs.6 wurde die Büchse der Pandora geöffnet und eine Möglichkeit geschaffen, grundsätzlich jedes Studium beschränkbar zu machen. Denn das Ziel ist klar: Studien sollen mehr und mehr beschränkt werden, da man nicht bereit ist, den Universitäten ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um alle Personen, die Studieren wollen, auch ausbilden zu können. Wenn man nun in der österreichischen Gesamtbevölkerung den Anteil an Personen, die eine akademische Ausbildung haben (knapp 20%), ansieht und diesen mit internationalen Standards (die OECD gibt 40% als Ziel vor) vergleicht, dann fragt man sich, wie man in der Bundesregierung ernsthaft über Zugangsbeschränkungen nachdenken kann, wo doch offensichtlich ist, dass in einem Land wie Österreich, das keine nennenswerten Rohstoffvorkommen oder andere besonderen Einnahmequellen hat, dieses sich niemals leisten darf, das Kapital der Zukunft auf das Spiel zu setzen: Unsere Bildung.



Studieren probieren – Ein „realer“ Uni-Einblick

Text: Florian Ungerböck

Seit Herbst 2009 gibt es eine neue Plattform der Bundes-ÖH, die vor allem Schülern und Schülerinnen die Möglichkeit bietet, in die Uni-Welt hineinzuschneppen und sich mit Studierenden auszutauschen. Zunächst wurde die Plattform nur für Wien gestartet und hat dort bereits großen Anklang gefunden. Durch die gute Vernetzungsarbeit der ÖH nimmt nun auch die HTU Graz an der Plattform teil.

Die Plattform funktioniert so, dass Studierende auf der Homepage studierenprobieren.at einen Termin angeben, an dem eine möglichst einführende, studien-spezifische Lehrveranstaltung statt-

findet. Zu diesem Termin können sich Interessierte anmelden und gemeinsam mit den Studierenden die Lehrveranstaltung besuchen. Anschließend wird noch kurz über den soeben gehörten Inhalt sowie über das Studium allgemein geredet und es werden Fragen dazu beantwortet.

Was daran so besonders ist, ist vor allem die Situation des „Im-Hörsaal-Sitzens“. Bspw. Schüler und Schülerinnen bekommen so tatsächliche LV-Inhalte mit und werden nicht nur in einem Beratungsgespräch darüber informiert. Hinzu kommen die einfache Kontaktaufnahme und die persönliche Betreuung, vor und nach dem Besuch der Lehrveranstaltung. Dies soll vor allem die Hemmschwelle, Lehrveranstaltungen zu besuchen, heruntersetzen.

Die HTU Graz sowie die ÖH an der Karl-

Franzens Universität haben nun bereits mit den ersten Studienrichtungen an diesem Projekt teilgenommen, ab Herbst soll ein Großteil des Grazer Studienangebots (auch FH, MedUni und KUG) auf der Plattform studierenprobieren.at vertreten sein.

INFOBOX

Mehr Infos dazu auf
studierenprobieren.at

Florian Ungerböck
Referent für Studienberatung
studberatref@htu.tugraz.at